

BEGLEITENDER LEITFADEN

für den Initiativantrag nach § 6 des Stadtrechtsorganisationsgesetzes

Der Initiativantrag ist an den Gemeinderat adressiert und orientiert sich an dem Stadtentwicklungsplan STEP WN2030+. Dieser Leitfaden soll den Inhalt des Initiativantrags allgemein verständlich machen und es erleichtern, Fragen zu beantworten, die eventuell beim Sammeln der Unterschriften aufkommen. Wenn Fragen offengeblieben sind, bitte per Mail an sophie.m.g@live.at

Hauptargument des Initiativantrags

Das Ziel, Boden zu schützen, das sich die Gemeindepolitik mittlerweile setzt, lässt sich nicht mit den Plänen von unverhältnismäßig großflächigen Erweiterungen von Gewerbezone vereinbaren. Schon gar nicht darf dafür landwirtschaftlich genutztes und für diesen Zweck besonders geeignetes Ackerland, wie zwischen dem Akademiepark und der Mattersburger Schnellstraße, verbaut werden.

Was muss beim Sammeln der Unterschriften beachtet werden?

1. Die Unterschriften müssen auf dem **ausgedruckten Formular** gesammelt werden! Bitte **nicht beidseitig** drucken.
2. Das ausgefüllte Formular muss **im Original** zu Pia Lutterschmidt, Schneeberggasse 4, 2700 Wiener Neustadt (Hauspostkasten) gebracht oder geschickt werden.
3. Unlesbare Angaben von Namen und Adressen laufen Gefahr nicht gezählt zu werden!
4. Die Spalte „Nummerierungen“ (**Nr.**) darf **nicht ausgefüllt** werden! Sie wird bei der Zählung vom Magistrat ausgefüllt.
5. **Wer darf unterschreiben:** Gültig sind nur die Unterschriften von wahlberechtigten Stadtbürger*innen mit Hauptwohnsitz in Wiener Neustadt!
Stadtbürger*in ist, wer im Stadtgebiet zum Gemeinderat wahlberechtigt ist, zum Start der Unterschriften-Sammlung (22.07.2022) mind. 16 Jahre alt ist, einen ordentlichen Wohnsitz in Wiener Neustadt hat und auch alle EU-Bürger*innen, sofern sie sich ins Wahlregister aufnehmen haben lassen.
Personen, auf die das nicht zutrifft, können auch unterschreiben – damit wir aber nachvollziehen können, ob die notwendige Anzahl von Unterschriften erreicht wurde, ist es notwendig, **Wohnort und Postleitzahl** zur Adressangabe dazuzuschreiben!
6. Über die Forderungen kann noch verhandelt werden! Der Gemeinderat kann auch einzelne Forderungen ablehnen oder annehmen.

„Betonhauptstadt“?

Die Medien¹ bezeichnen Wiener Neustadt als Betonhauptstadt, weil das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen und das Umweltbundesamt erhoben haben, dass die Stadt im österreichweiten Vergleich stark verbaut und versiegelt ist.

Welche (Betreuungs-)Einrichtungen befinden sich derzeit nördlich der geplanten Entwicklungszone (EzB3) zwischen dem Akademiepark und der Mattersburger Schnellstraße?

Das NÖ Pflege- und Betreuungszentrum, Montessori - Kindergruppe, Autowaschanlage, Autohandel, Mietgaragen bzw. Lagerräume, Lungenfacharzt, Zahnärztin, Laser Tag Halle, Steuerberatung, Musikladen, Möbelhandel, etc.

¹ Quellen: <https://kurier.at/chronik/niederoesterreich/wiener-neustadt-ist-betonhauptstadt-oesterreichs/401183389>,
<https://www.profil.at/oesterreich/betonhauptstadt-breite-front-gegen-bauplaene-des-wiener-neustaedter-buergermeisters/401014262>,
<https://www.krone.at/2757485>

Was ist eine lokale Siedlungsgrenze?

Damit macht die Gemeinde eine Vorgabe, bis an welche Grenze Bauland gewidmet werden darf. Über diese Grenze darf das Bauland nicht ausgedehnt werden.

Was sind landwirtschaftliche Vorrangzonen?

Landwirtschaftliche Vorrangzonen sind regionale Planungsvorgaben, die bestimmen, dass Gebiete, die für eine landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignet sind, dementsprechend genutzt werden sollen. Für eine Fläche innerhalb einer solchen Vorrangzone darf nur dann eine andere Widmungsart als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegt werden, wenn im Gemeindegebiet für die beabsichtigte Nutzung keine andere Fläche in Frage kommt (Verordnung über ein Regionales Raumplanungsprogramm Wiener Neustadt - Neunkirchen LGBl. 8000/75-4).

Forderung a)

Die Maßnahme, die die Betriebsgebietserweiterung entlang der Akademieparkmauer vorsieht, soll aus dem STEP WN2030+ hinausgenommen werden. Die landwirtschaftliche Nutzung soll beibehalten werden.

Forderung b)

Wenn die Siedlungsgrenze an die östlich des Akademieparks gelegenen Widmungsflächen gelegt wird, bleibt das Bauland in seiner derzeitigen Ausdehnung beschränkt. Die landwirtschaftliche Nutzung auf den südlich gelegenen Feldern kann durch Beibehaltung der derzeitigen Flächenwidmung gesichert werden.

Forderung c)

Neben der Ausweisung der Betriebserweiterungszonen ist im Stadtentwicklungsplan langfristig geplant, die Felder im Süden von Wiener Neustadt für großflächige Betriebe bereit zu stellen (Maßnahme 19 „Langfristige Flächensicherung“). Diese Felder haben eine Fläche von über 200 ha.

Wir betrachten diese Fläche als unverhältnismäßig groß und das Ziel der langfristigen Flächensicherung als falsch interpretiert: Unter langfristiger Flächensicherung verstehen wir das Sichern von Handlungsspielraum für künftige Generationen durch die Erhaltung von Grün- und Ackerflächen, nicht das Reservieren von Flächen für Gewerbebezonen. Diese Neuausrichtung fordern wir.

Forderung d)

Generell sollen bei Betriebszonenerweiterungen Gebäude in die Höhe gebaut werden, anstatt weiterhin großflächig Boden zu versiegeln. Dabei muss darauf geachtet werden, dass die Gebäude nicht so hoch gebaut werden, dass sie das Landschaftsbild stören.

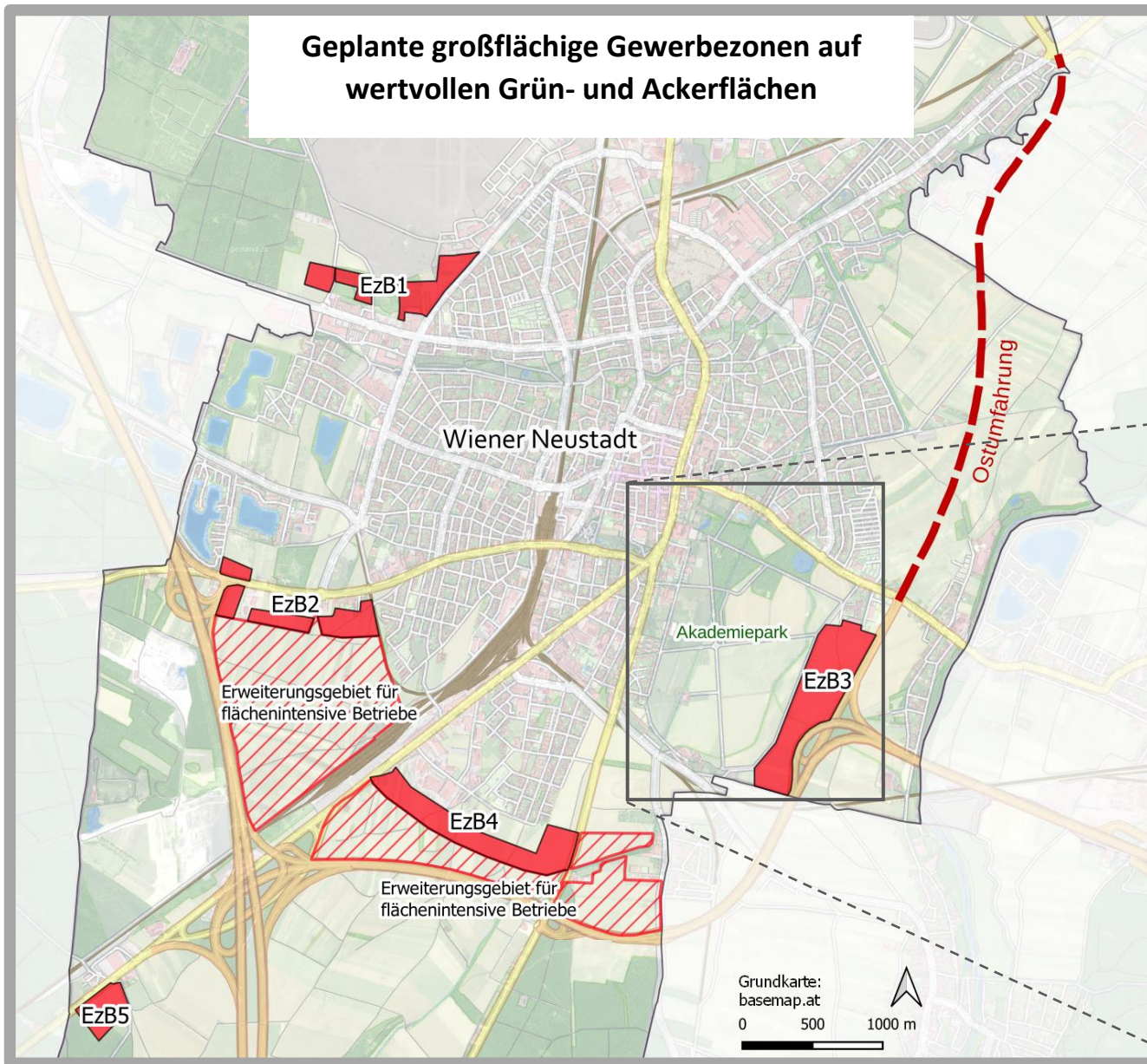


Abbildung 1: **EzB** = "Entwicklungszonen Betriebe" (STEP WN2030+, M16)

Erweiterungsgebiet für flächenintensive Betriebe = "Langfristige Flächensicherung" (STEP WN2030+, M19)

Abbildung 2: Ausschnitt aus Plan STEP WN2030+
Die orangene Linie mit Pfeilen zeigt die aktuelle Siedlungsgrenze, der graue Pfeil zeigt die geplante Erweiterungszone für Betriebe (EzB3)